

## **Hinweisblatt für die Vergabe von Gemeindlichen Entwicklungskonzepten (GEK) sowie Beratungs- und Betreuungsverträgen bei den Fördermaßnahmen „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ sowie „Dorferneuerung und Dorfentwicklung“ der Förderrichtlinie der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT)**

GEK sind Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden, sie dienen als konzeptionelle Grundlage für die Aufnahme als Förderschwerpunkt in das Programm der Dorferneuerung und Dorfentwicklung. Die Anerkennung als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung setzt eine konzeptionelle, mit den Bürgerinnen und Bürgern abgestimmte Handlungsgrundlage voraus.

Damit auf der Grundlage der GEK die angestrebten Maßnahmen umgesetzt werden können, bedarf es einer intensiven Betreuung sowohl der Gemeinde als auch der privaten Bauherren und Investoren; Beratung und Durchführungsmanagement sind hier die geeigneten Instrumente, um Ortsentwicklung in Gang zu halten und anzuschieben.

Träger des Entwicklungskonzeptes ist die Gemeinde. Sie beauftragt ein geeignetes Planungsbüro sowie weitere Fachplaner mit der Durchführung der Planungen sowie der Beratung und Betreuung in der investiven Förderphase (nach Anerkennung als Förderschwerpunkt).

Die Planer- und Betreuerauswahl setzen einen Leistungswettbewerb mit mindestens drei Teilnehmern voraus (Vgl. „Umgang mit Architekten- und Ingenieurleistungen“ (2016) Hrsg. Thüringer Rechnungshof, S. 9, Download unter <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/sonstigeveroeffentlichungen/>). Die Gemeinden haben die Möglichkeit beide Leistungen bzw. Einzelaufträge über eine Rahmenvereinbarung (§ 4 VOL/A, vgl. auch § 103 Abs. 5 GWB) zu vergeben. Die Rahmenvereinbarungen ermöglichen es mit nur einem formellen Vergabeverfahren mehrere Vertragspartner, in diesem Fall die Planungs- und Beratungsleistungen, zu binden. Die Rahmenvereinbarung kann mit einem oder mehreren Auftragnehmern geschlossen werden. Es empfiehlt sich jedoch die flexible Ein-Partner-Rahmenvereinbarung.

Selbstverständlich kann die Gemeinde aber auch beide Leistungen in separaten Leistungswettbewerben ausschreiben.

Die folgenden Bedingungen muss eine Rahmenvereinbarung mindestens erfüllen:

1. Bestimmung des Leistungsgegenstandes und des Auftragsvolumens

Die Leistungsbeschreibung für das GEK ergibt sich aus dem Leistungsbild und der Honorarregelung für Gemeindliche Entwicklungskonzepte. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen orientieren sich an den Hinweisen für die Beraterverträge zur Dorfentwicklung.

Neben dem Leistungsgegenstand ist auch das Auftragsvolumen so genau wie möglich zu ermitteln. Dazu können z. B. Schätzungen aus Erfahrungswerten dienen. Das Auftragsvolumen muss jedoch noch nicht abschließend festgelegt werden.

## 2. Preis

Sowohl für das GEK als auch für die Beratungsleistungen orientieren sich die Preise anhand der im Leistungsbild und der Honorarregelung für Gemeindliche Entwicklungskonzepte sowie der Orientierungshilfen für Beraterverträge zur Dorfentwicklung angegebenen Stundensätze. Die Stundensätze sind als Richtwerte zu verstehen. Entscheidend für die Rahmenvereinbarung ist, dass die Preiskalkulation für Einzelverträge durch die Anbieter transparent und nachvollziehbar ist.

## 3. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Grundsätzlich beträgt die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung vier Jahre. Dies bezieht sich auf die eigentliche Rahmenvereinbarung. Einzelverträge müssen innerhalb dieser Laufzeit geschlossen werden, wie z. B. der Beratervertrag. In Ausnahmefällen, können diese über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinausgehen. Entscheidend ist hier, dass der Abschluss der Einzelverträge innerhalb der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgen muss.

## 4. Bindung

Grundsätzlich ist die Rahmenvereinbarung zunächst für beide Vertragsseiten unverbindlich. Für öffentliche Auftraggeber empfiehlt sich jedoch eine einseitig verbindliche Rahmenvereinbarung, die den Auftragnehmer bindet. Konkret bedeutet dies, dass der Auftragnehmer die angebotenen Leistungen auch leisten muss. Für den öffentlichen Auftragnehmer besteht jedoch keine Abnahmeverpflichtung. Der Auftraggeber hat dies in den Vergabeunterlagen und der Vertragsgestaltung gegenüber dem Auftragnehmer kenntlich zu machen.

## 5. Auftragsänderungen

Änderungen der Rahmenvereinbarung bzw. der Einzelaufträge sind nur dann zulässig, wenn sie den Kern der Rahmenvereinbarung nicht abändern. Alle weiteren Änderungen (z. B. Änderung der Stundensätze) ziehen eine ausschreibungspflichtige Auftragsänderung nach sich.